

Hieraus ergibt sich auch der Umfang der Darlegungslast auf Seiten der Klägerin.

Solche offensichtlich ungeeigneten Vermittlungsformen kann das Gericht in den ihr vorgelegten Materialien über die hier zu beurteilende Arbeitnehmerweiterbildung nicht entdecken. Es ist dabei allerdings auch nicht von der Vorstellung befangen, Lernen könne nur in geschlossenen Unterrichtsräumen in der Form des Frontalunterrichts und allenfalls unter Zuhilfenahme eines Overhead-Projektors effektiv sein. Treffen mit Zeitzeuginnen als authentische Quelle historischer Erfahrungen („oral history“) scheinen ebensowenig ungeeignet, politische und geschichtliche Zusammenhänge zu erfassen, wie der Besuch einer Gedenkstätte, deren Anliegen es geradezu ist, Begebenheiten sinnfällig und damit nachvollziehbar zu machen. Daß gerade der Austausch über die gewonnenen Eindrücke in Form von Diskussionen und deren Auswertungen der kognitiven Verfestigung des Erfahrenen und damit dem Lernziel einer Bildungsveranstaltung dienen kann, bedarf kaum einer eingehenden Begründung.

Die erforderliche „Jedermannzugänglichkeit“ der Veranstaltung war ebenfalls gegeben, auch wenn im vorliegenden Fall eher von einer „Jederfrauuzugänglichkeit“ zu sprechen wäre.

Grundsätzlich müssen Arbeitnehmerweiterbildungsveranstaltungen allgemein zugänglich sein, d.h. es dürfen keine willkürlichen Beschränkungen oder Differenzierungen nach politischem oder religiösem Bekenntnis, nach Staatsangehörigkeit oder ähnlichen ungeeigneten Kriterien erhoben werden. Gestattet sind allerdings pädagogisch begründete Einschränkungen (vgl. BAG Urteil v. 03.08.1990, in: NZA 1990, S. 317; Urteil v. 16.08.1990, in: NZA 1991, S. 109).

Die Begrenzung des Teilnehmerkreises auf weibliche Arbeitnehmer ist von der Klägerin als pädagogisch begründet dargestellt worden. Daß sich eine Veranstaltung, die sich mit einem frauenspezifischen Thema befaßt, auch aus pädagogischen Gründen auf Frauen als Zielgruppe festlegt, ist nachvollziehbar. Der bloße Einwand der Beklagten, dies sei kein sachlicher Grund für eine Differenzierung, weil das Thema grundsätzlich auch für Männer interessant sei, geht fehl. Grundsätzlich ist für einen bildungsbefähigten Menschen jedes Thema interessant. Damit ist allerdings noch nichts über die pädagogischen Absichten des Veranstalters gesagt. Männliche Arbeitnehmer wurden nämlich nach dem Vortrag der Klägerin nicht ausgeschlossen, weil das Thema für uninteressant für diesen Personenkreis erachtet wurde, sondern weil der Ansprechkreis aus pädagogischen Gründen in Abhängigkeit von dem Thema und der Vermittlungsabsicht eingegrenzt wurde. Diese pädagogischen Gründe hat die Beklagte nicht angegriffen, sondern lediglich generell solche Gründe als geeignetes Differenzierungskriterium bestritten. Damit war ihr Vortrag nicht geeignet, die Darlegungen der Klägerin entscheidungserheblich anzugreifen.

Mitgeteilt von RAin Malin Bode, Bochum

Synopse

Die Neuregelung des Schwangerschaftsabbruchsrechts Zusammengestellt von Dagmar Oberlies

Die Neuregelung des Schwangerschaftsabbruchsrechts schlägt zur Zeit parlamentarische Wogen. Im Bundestag sind sechs verschiedene Gesetzentwürfe eingebracht, die von einer Einschränkung bzw. Modifizierung der in den alten Ländern geltenden Indikationsregelung (CDU/CSU)¹ über eine Fristenregelung mit (FDP)² oder ohne (SPD)³ Beratungspflicht bis hin zu einem Recht der Frau auf einen nach den Regeln der ärztlichen Kunst durchgeführten Schwangerschaftsabbruch reichen (Grüne/PDS). Zur Zeit wird in einem Sonderausschuß „Schutz ungeborener Kinder“ nach einem Mehrheitsantrag gesucht, der aber, so die Meinung von Kennerinnen der Szene, nicht in Sicht ist.

Im folgenden drucken wir eine Gegenüberstellung der Gesetzentwürfe zur Veränderung des § 218 StGB mit einer zusammenfassenden Einleitung ab.

Wirklich groß und entscheidend werden die Unterschiede bei der strafrechtlichen Neuregelung. Um hier etwas den Überblick wahren zu können, sind verschiedene Bereiche unterschieden:

A. Welche Verfahrensschritte müssen eingehalten sein, um einen (legalen) Schwangerschaftsabbruch durchführen zu können?

B. Wie können sich schwangere Frauen strafbar machen?

A. Welche Verfahrensschritte müssen eingehalten sein, um einen (legalen) Schwangerschaftsabbruch durchführen zu können?

1. Das geltende Recht in den alten Bundesländern sieht vor, daß vor einem Schwangerschaftsabbruch

- von einem Arzt/einer Ärztin schriftlich bestätigt wird, daß bestimmte Gründe für einen Schwangerschaftsabbruch vorliegen. Als Gründe nennt das Gesetz: eine Lebens- oder Gesundheitsgefahr für die Schwangere (medizinische Indikation); die Möglichkeit einer nicht behebbaren Schädigung des Kindes (eugenische Indikation); die Schwangerschaft als Folge einer Vergewaltigung (kriminologische Indikation) und das Vorliegen einer anderen schweren Notlage, die das Austragen der Schwangerschaft nicht zumutbar erscheinen läßt und die auf keine andere Art behoben werden kann, als durch den Abbruch (soziale oder Notlagenindikation).
- Vor oder nach der ärztlichen Feststellung einer Notlage muß die Schwangere eine Beratungsstelle aufsuchen, wo sie über Hilfsmöglichkeiten zu informieren ist. Diese Beratung kann zur Zeit auch noch von einem Arzt durchgeführt werden, der sich hierüber vorher kundig gemacht hat. Das kann auch der Arzt sein, der die Indikation ausstellt.

1 BT-Drs. 12/1178

2 BT-Drs. 12/551

3 BT-Drs. 12/841

- Dann muß die Schwangere drei Tage warten und
- erst dann kann sie sich wegen des Abbruchs selbst an einen anderen Arzt/Ärztin wenden, der/die sie dann noch über die medizinischen Risiken aufzuklären hat, bevor er/sie den Abbruch durchführt.

Der Schwangerschaftsabbruch muß – mit Ausnahme der medizinischen und eugenischen Indikation – in den ersten 12 Schwangerschaftswochen durchgeführt werden.

2. Der Mehrheitsantrag der CDU sieht vor, diese Verfahren mit einigen Modifizierungen beizubehalten:

- Die Sozialberatung soll zwingend vor der Indikationsfeststellung liegen. Eine Sozialberatung durch einen Arzt soll zukünftig nicht mehr vorgesehen sein.

Nach der Sozialberatung ist – wie bisher – eine Bedenkzeit von drei Tagen einzuhalten. Dann erst folgt die Indikationsfeststellung durch einen Arzt/eine Ärztin.

- Nach den Vorstellungen der CDU soll es zukünftig nur noch zwei Indikationen geben: die medizinische und eine psycho-soziale. Der wichtige Unterschied liegt darin, daß bislang bei kriminologischen (und eugenischen) Indikationen unterstellt wurde, daß ein Austragen der Schwangerschaft der Frau nicht zugemutet werden kann, während das in Zukunft – trotz Vergewaltigung – im Gespräch mit dem Arzt eigens zu begründen ist.
- Im Gespräch zur Indikationsfeststellung soll
 - a) die Schwangere dem Arzt darlegen, warum sie glaubt, in einer Notlage zu sein,
 - b) der Arzt, nach den Vorstellungen der CDU nur ein Gynäkologe, muß seinerseits zu der Überzeugung gelangen, daß bei der Frau wirklich eine Notlage vorliegt und er muß sich vergewissern, daß die Frau die dreitägige Bedenkzeit eingehalten hat.
 - c) Darüber hinaus muß der Arzt die Schwangere über die medizinischen und psychischen Folgen eines Schwangerschaftsabbruchs aufklären.

Erst dann ist in den ersten 3 Monaten ein Schwangerschaftsabbruch möglich (bei medizinischer und eugenischen Indikationen auch länger).

3. Der Entwurf der FDP sieht vor, daß sich die Frau

- in einer anerkannten Beratungsstelle über bestehende Hilfsangebote und hinsichtlich der möglichen Folgen des Abbruchs beraten läßt (auch hier sollen ArztInnen außerhalb anerkannter Einrichtungen zukünftig von der Sozialberatung ausgeschlossen sein),
- nach einer Bedenkzeit von drei Tagen kann die Frau den Schwangerschaftsabbruch bei einem Arzt durchführen lassen.

4. Im Vorschlag der SPD ist das Verfahren weiter gestrafft. Nach den Vorstellungen der SPD soll es zukünftig Einrichtungen geben, die von der obersten Landesbehörde die „Erlaubnis“ erhalten haben, Schwangerschaftsabbrüche durchzuführen. Die Zu-

lassung einer Einrichtung setzt voraus, daß sie vom Personal und den Räumlichkeiten her einem vorgeschriebenen Standard entspricht.

Kommt eine Frau innerhalb der ersten 12 Schwangerschaftswochen in eine solche Einrichtung, um einen Schwangerschaftsabbruch durchführen zu lassen, muß sie von einem Arzt/einer Ärztin umfassend über Risiken und medizinische Folgen aufgeklärt werden. Willigt die Frau nach dieser Beratung schriftlich in den Abbruch ein, dann kann der Eingriff durchgeführt werden.

Daneben soll die Schwangere jederzeit das Recht haben, sich unentgeltlich und persönlich in einer Beratungsstelle beraten zu lassen – sie muß aber nicht.

5. Im Vorschlag der Grünen/Bündnis 90 ist ein Anspruch der Frau auf Schwangerschaftsabbruch vorgesehen.

B. Wie können sich schwangere Frauen strafbar machen?

1. Die bisherige Rechtslage in den alten Bundesländern:

- Hat die Schwangere sich beraten lassen, sichert das Gesetz ihr innerhalb der ersten 22 Schwangerschaftswochen Straffreiheit zu.
- Und auch, wenn sie keine Beratung in Anspruch genommen hat und wenn keine ärztliche Feststellung über eine Indikationslage vorliegt, bleibt die Schwangere straffrei, wenn sie objektiv in einer Notlage war, als sie sich zum Abbruch entschieden hat. Das Risiko zeigt Memmingen: Was ist eine objektive Notlage? – Nur das, was ein Gericht im Zweifel dafür hält.

2. + 3. CDU/CSU und auch die FDP wollen in ihren Entwürfen hinter die derzeit geltende Rechtslage zurück: Denn in beiden Entwürfen ist vorgesehen, daß sich die Frau – trotz Beratung – bereits nach Ablauf der 12. Schwangerschaftswoche strafbar machen kann. Bei CDU/CSU und FDP soll die Frau – wie auch der Arzt/die Ärztin – nur straflos bleiben, wenn der Abbruch innerhalb der ersten 12 Wochen, nach vorausgegangener Beratung und Bedenkzeit – bei der CDU auch noch nach einem ärztlichen Indikationsgespräch – von einem Arzt durchgeführt wurde. Beide Vorschläge halten daran fest, daß Abtreibung grundsätzlich strafbar ist. Bei Einhaltung aller Verfahrensregelungen wird innerhalb der ersten 12 Wochen lediglich eine Ausnahme von diesem Grundsatz der Strafbarkeit gemacht.

Neu ist im übrigen eine Regelung, die die CDU/CSU in ihren Entwurf aufgenommen hat: Künftig soll auch die „Nötigung zu einem Schwangerschaftsabbruch“ strafbar sein. (Dann wäre den Männern rechtlich zu raten, sich rechtzeitig aus dem Staub zu machen, denn jedes Wissen um den Schwangerschaftsabbruch, erst Recht jede Beteiligung an der Entscheidung der Frau, könnte sie der Strafverfolgung aussetzen.)

4. + 5. Der SPD-Entwurf sowie der von Grünen/Bündnis 90 sieht, wie bisher in den neuen Bundesländern, in jedem Fall Straffreiheit vor.

Strafrechtliche Vorschriften	<i>alte Länder</i>	<i>neue Länder</i>
<u>Verfahren</u> bei legalem Schwangerschaftsabbruch – bis zur 12. Schwangerschaftswoche – nach der 12. Schwangerschaftswoche	schriftliche Feststellung einer Indikation – medizinische – eugenische – kriminologische – psycho-soziale durch einen Arzt Beratung in anerkannter Beratungsstelle oder durch besonders fortgebildeten Arzt 3 Tage Bedenkzeit Abbruch durch einen Arzt nur bei med. oder eugenischer Indikation	Berechtigung der Schwangeren zum Abbruch in einer Klinik: Ersuchen an Haus-, Betriebs-, Frauenarzt oder Schwangerschaftsberatungsstelle Verpflichtung des abbrechenden Arztes zur Aufklärung über – med. Bedeutung des Eingriffs – künftige Schwangerschaftsverhütung bei med. Indikation oder anderen schwerwiegenden Gründen Entscheidung einer Fachärztekommision
<u>Strafbarkeit</u> – des Arztes – der Schwangeren – Sonstiges	grds. strafbar <u>nicht</u> , wenn Indikation des anderen Arztes schriftlich festgestellt wurde und mind. 3 Tage vorher Beratung stattgefunden hat <u>nicht</u> , wenn Beratung stattgefunden hat und Abbruch vor der 22. Woche, wenn Indikation festgestellt wurde, aber keine Beratung stattgefunden hat, oder zwar keine schriftl. Bestätigung, daß Indikationslage vorliegt, die Indikation aber „objektiv“ (heißt in den Augen des Gerichts) gegeben ist. Werbung für den Abbruch, Inverkehrbringen von Mitteln zum Abbruch Geltung innerdeutschen Rechts bei Abtreibungen im Ausland	bei Nichteinhaltung des Verfahrens in keinem Fall gegeben –
<u>Beratung</u> – Ziel – Berechtigung – Dokumentation	(Form und Inhalte werden in landesrechtl. Durchführungsbestimmungen festgelegt.) <u>Beratung</u> über öffentl. und private Hilfen für Schwangere, Mütter und Kinder Behörde u.a. anerkannte Beratungsstelle informierte/r Arzt/Ärztin kein schriftlicher Nachweis erforderlich	medizinische Aufklärung Verhütungsberatung Ärzte Schwangerschaftsberatungsstellen keine

SPD	FDP	CDU	Grüne/Bündnis 90
Schwangerschaftsabbruch durch Arzt in einer zugelassenen Einrichtung bei Feststellung einer Lebens- oder Körpergefahr oder Gefahr einer seelischen Schädigung durch einen Arzt	Beratung in anerkannter Beratungsstelle 3 Tage Bedenkzeit Schwangerschaftsabbruch durch den Arzt schriftl., ärztliche Feststellung über: Lebens- oder Körpergefahr für die Schwangere, mögliche Schädigung des Kindes Beratung und Bedenkzeit	Sozialberatung 3 Tage Bedenkzeit Indikationenerstellung: Darlegung der Notlage gegenüber einem Arzt Überzeugungsbildung des Arztes, daß Notlage vorliegt schriftliche Beurteilung Überprüfung der Bedenkfrist ärztliche Aufklärung über Ablauf, Folgen und Risiken des Eingriffs, einschl. psych. Auswirkungen bei medizinischer Indikation (ohne Frist) bei eugenischer Indikation (bis zur 22. Schwangerschaftswoche) hier: Einhaltung des Verfahrens wie oben	Rechtsanspruch der Schwangeren auf Schwangerschaftsabbruch bei Verlust der Leibesfrucht oder der Zeugungs- oder Gebärfähigkeit infolge eines (ärztl.) Eingriffs
Greift bei ärztl. Schwangerschaftsabbruch erst nach Ablauf der 12-Wochen-Frist ein. <u>Nicht</u> , wenn vor Ablauf der 12-Wochen-Frist in zugelassener Einrichtung <u>oder</u> bei medizinischer Indikation <u>oder</u> psychiatr. Indikation („Beeinträchtigung des körperl. o. seel. Gesundheitszustandes“)	Schwangerschaftsabbruch grds. strafbar <u>nicht</u> , bei Beratung, Einholung der Bedenkzeit innerhalb der ersten 12 Wochen <u>oder</u> med. Indikation (ohne Fristbegrenzung) <u>oder</u> eugenischer Indikation + Beratung (bis zur 22. Woche)	grds. Strafbarkeit <u>nicht</u> , wenn Abbruch im Hinblick auf die gegenwärtigen und zukünftigen Lebensverhältnisse angezeigt ist, um Lebens- oder Körpergefahr <u>oder</u> schwerwiegende Konfliktlage abzuwenden, deretwegen Fortsetzung der Schwangerschaft nicht zugemutet werden kann (psycho-soziale Notlage) und Beratung und Bedenkzeit eingehalten sind <u>und</u> Abbruch (und Indikationsberatung) durch einen Facharzt f. Gynäkologie durchgeführt	—
die Schwangere selbst soll immer straflos bleiben	nicht, wenn innerhalb der <u>ersten</u> 12 Wochen durch Arzt nach Beratung und Bedenkzeit	nicht, bei Abbruch durch einen Arzt nach Beratung innerhalb der ersten 12 Schwangerschaftswochen	—
—	Werbung für den Abbruch, Inverkehrbringen von Mitteln zum Abbruch Geltung innerdeutschen Rechts bei Abtreibungen im Ausland	Werbung für Schwangerschaftsabbruch Inverkehrbringen von Mitteln zum Abbruch Geltung innerdeutschen Rechts bei Abtreibungen im Ausland Nötigung zum Schwangerschaftsabbruch	—
Freiwillige Beratung mit Rechtsanspruch Hilfe bei der Bewältigung einer seelischen oder wirtschaftlich-sozialen Not- oder Konfliktlage Information über Leistungen und Hilfen für Familien, Kinder und Schwangere Rechte im Arbeitsleben und besondere Hilfsangebote für Schwangere persönliches Beratungsgespräch umfassende medizinische Beratung	Beratungspflicht Lebensschutz durch Rat und Hilfe für die Schwangere Hilfestellung für verantwortungsbewußte Gewissensentscheidung Aufklärung über physische und med., psych. Folgen des Abbruchs Information über Hilfen	Beratung dient dem Schutz des ungeborenen Lebens, Ermutigung zur Fortsetzung der Schwangerschaft Hilfe bei der Beseitigung einer sozialen Notlage, Bewältigung innerer Konfliktsituationen, um Austragen des Kindes zu erleichtern Unterrichtung über die Vermittlung oder Vergabe öffentl. und privater Hilfen	Anspruch auf umfassende Beratung über Sexualität und Geburtenregelung (besonders natürliche Verhütungsmethoden und nichtschwängende Sexualpraktiken)
anerkannte Beratungsstelle	anerkannte Beratungsstelle Ärzte in Beratungsstellen und Behörden Nicht: Arzt/Ärztin, die den Abbruch durchführt	anerkannte Beratungsstelle	
keine	schriftlich datierte Bescheinigung über Tatsache (nicht Inhalt) der Beratung	wahrscheinlich Bescheinigung, da der Arzt/die Ärztin, die die Indikation feststellt; überprüfen muß, ob und wann eine Sozialberatung stattgefunden hat	

Soziale Maßnahmen	Geltendes Recht	SPD
<i>Verhütungsmittel</i>	—	– ärztl. Beratung – Anspruch auf unentgeltliche Versorgung mit Verhütungsmitteln – Beihilfeberechtigung
<i>Erziehungsgeld</i>	600,— DM monatlich bis 18 Monate, ab 7. Monat einkommensabhängig	1.000,— DM für ledige, geschiedene, verwitwete Elternteile
<i>Erziehungsurlaub</i>	für den Zeitraum wie das Erziehungsgeld, Kündigungsschutz während des Erziehungsurlaubs	Dauer: wie Erziehungsgeld unbezahlt: bis zum 3. Lebensjahr
<i>Unterhaltsvorschußgesetz</i>	bis zum 6. Lebensjahr, max. bis insgesamt 36 Monate	bis 14. Lebensjahr, max. 60 Monate
<i>Familiengeld</i>	—	—
<i>Gewährung v. Krediten zu vergünstigten Bedingungen an Schwangere u. junge Familien</i>	—	bis 35 Jahre für Schwangere und junge Familien, wenn sie wohngeldberechtigt sind, Zinszuschüsse in Höhe von bis zu 3 v.H., Tilgung kann für 3 Jahre ausgesetzt werden
<i>Mutterschutz</i>	Kündigung innerhalb der Schwangerschaft (bei fristgerechter Mitteilung) bis 4 Monate nach der Entbindung unzulässig; siehe auch: Erziehungsurlaub	Kündigungsschutz bei befristeten Arbeitsverhältnissen bis zum Ende der Mutterschutzfristen
<i>Mutterschaftsgeld</i>	—	AG-Zuschüsse (bis zur Höhe des durchschnittlichen Arbeitsentgelts) für Frauen, die Anspruch auf Mutterschaftsgeld haben
<i>Steuerabzugsfähigkeit von Familienhilfen</i>	bisher DM 12.000,—	—
<i>Kindergarten</i>	Länder tragen für einen bedarfsgerechten Ausbau der Tageseinrichtungen Sorge	Anspruch ab 3. Lebensjahr bedarfsgerechtes Angebot – von Ganztagsbetreuung – für Kinder unter 3 J. – für Schulkinder Anspruch auf Tagesbetreuung für Alleinerziehende
<i>Krankengeld (bei Betreuung eines Kindes)</i>	für jedes Kind, das das 8. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, längstens für 5 Arbeitstage pro Kalenderjahr	bis zum 14. Lebensjahr – 10 Tage – 20 Tage (Alleinerziehende) – max. 30 Tage (mehrere Kinder)

<i>FDP</i>	<i>CDU</i>	<i>Bundesrats- bzw. Bundestagsinitiativen</i>
- dto. - nur, wenn ärztlich verordnet	—	BR 323/91 – Antrag Brandenburg – Änderung 5. Buch SGB, Übernahme der Kosten für Verhütungsmittel durch KV bis zum 31.12.1994 dto.: Gesetzesentwurf des Bundesrates
600,— DM bis zum 2. Lebensjahr des Kindes	Verlängerung von 18 auf 24 Monate ab 1993 Mutterschaftsgeld nach § 13 Abs. 2 wird nicht angerechnet	BR 825/90 – Gesetzesbeschluß Bundestag – Erstes Gesetz zur Änderung des BErzGG BR 481/91 – Gesetzesantrag Bundesregierung – Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung der BErzGG u.a. Vorschriften – Änderungsanträge Rheinland-Pfalz, Bayern, Bremen, Baden- Württemberg, Berlin, Hessen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein BT 12/1125 – Gesetzesentwurf der Bundesregierung – Entwurf eines Zweiten Gesetzes..... –
auch für geringfügig Beschäftigte Benachteiligungsverbot für Auszubildende	bis zum 3. Lebensjahr (bei einem angenommenen oder Adoptions- pflegekind längstens bis zur Voll- endung des 7. Lebensjahres	
bis 12. Lebensjahr, max. 60 Monate	Erhöhung der Altersgrenze auf die Vollendung des 12. Lebensjahres – max. 72 Monate (ab 1.1.1993)	BR 557/91 – Bundesregierung Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des UVG und der Unterhaltssicherungsverordnung Änderungsantr.: Berlin, Sachsen-Anhalt, Thüringen
—	insges. 1.000,— DM (einkommens- abhängig – nach dem 31.12.1992)	—
—	—	—
—	—	BR 521/91 – Antrag Bremen, Hamburg, Sachsen-Anhalt – 1. Gesetz zur Änderung des Mutterschutzgesetzes
—	Anrechnung des Mutterschafts- geldes auf den Erziehungsgeldan- spruch des Vaters soll entfallen (§ 13 Abs. 2 MuSchG)	BT 12/409 – FDP-Fraktion – Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verordnung über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Familien mit Kindern
bis zur Höhe von DM 18.000,— jährlich	—	BR 522/91 – Gesetzesentwurf der Bundesregierung – Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung der Familien und zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Investitionen und Arbeitsplätze (Steuer- änderungsgesetz 1992) BT 12/1108 – Gesetzesentwurf der Fraktionen CDU/CSU/FDP – Änderungsanträge Nordrhein-Westfalen, Bayern, Baden-Württemberg
dto.	Rechtsanspruch auf Kindergarten- platz für jedes Kind ab 1.1.1997 bis 31.12.1996 (§ 24 Abs. 2 KJHG): jedes Kind hat nach Maßgabe des Landesrechts im Alter von 3 Jahren bis zum Schulantritt An- spruch auf Förderung im Kinder- garten Anspruch auf Tagesbetreuung in verschiedenen Formen, Ganztags- plätze für Kinder aller Alters- gruppen	—
nein	bis zum 12. Lebensjahr – 10 Tage – 20 Tage (Alleinerziehende) – Anspruch nach § 45 Satz 1 SGB V besteht für Versicherte für nicht mehr als 25 Arbeitstage, für alleinerziehende Versicherte für nicht mehr als 50 Arbeitstage im Kalenderjahr	BT 12/1154 – Fraktionen CDU/CSU/FDP – Entwurf eines 2. Gesetzes zur Änderung des 5. Buchs SGB BR 539/91 – Antrag Brandenburg/Sachsen – Entwurf eines 2. Gesetzes (s.o.) BR 513/91 – Anträge Berlin und Sachsen-Anhalt – Entwurf eines Gesetzes (s.o.)

Soziale Maßnahmen	Geltendes Recht	SPD
<i>Haushaltsgründungsdarlehen</i>	—	Zinsvergünstigungen für Schwangere und junge Familien
<i>Wohnungsbau</i>	war bisher nichts vorgesehen	Vorrang bei Vergabe für: Schwangere, Alleinerziehende, junge und kinderreiche Familien
<i>Wohngeld</i>	bei Alleinerziehenden für jedes Kind unter 12 Jahren ein Freibetrag von DM 1.200,—	Erhöhung der Altersgrenze (16 Jahre) bei Freibeträgen für Kinder Alleinerziehender
<i>BSHG</i>	Mehrbedarf von 20 v.H. für werdende Mütter ab 6. Schwangerschaftsmonat und für Personen bei einem Kind unter 7 Jahren oder mit 2 bis 3 Kindern unter 16 Jahren, wenn sie allein für deren Pflege u. Erziehung sorgen, bei 4 oder mehr Kindern erhöht sich der Mehrbedarf auf 40 %	Erhöhung des Mehrbedarfs für Alleinerziehende mit zwei und mehr Kindern unter 16 Jahren von 20 % auf 40 % keine Überleitung von Unterhaltsansprüchen Schwangerer und von Müttern von Kindern unter 10 Jahren
<i>AFG</i>	bei Teilzeitunterricht wird Kinder betreuenden Müttern ein Unterhaltsgeld gezahlt (65 %) Kosten zur Betreuung der Kinder bis zu DM 60,— monatlich	bevorzugte Förderung von Schwangeren und Müttern keine Berufstätigkeit bei Förderung der Teilnahme an Qualifizierungs- und Eingliederungsmaßnahmen, außer wenn ASt/in ohne Berufsausbildung; Kindererziehung und Pflege stehen Berufstätigkeit gleich Unterhaltsgeld: 80 % wenn mit Kindern oder pflegebedürftigem Ehegatten, auch bei Teilzeitunterricht, keine Darlehen Übernahme der Kosten der Fortbildung, auch: Übernahme der Kinderbetreuungskosten bis zu DM 100,— je Kind ABM dauerhafte berufliche Qualifikation von Schwangeren und Müttern Zuweisung von Personen mit Kindern oder pflegebedürftigen Ehegatten oder Sozialhilfeempfänger/innen Absehen von der Arbeitslosmeldung, wenn keine Verfügbarkeit wg. Kinderbetreuung oder Pflege oder bei (nichtbedürftigen) Schwangeren Dauer der Zuweisung bei Schwangeren und Müttern: bis zu 3 Jahren
<i>Teilzeitbeschäftigte</i>	—	Diskriminierungsverbot in § 630a BGB
<i>Nachzugsrecht für Ausländerkinder</i>	—	bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres

<i>FDP</i>	<i>CDU</i>	<i>Bundesrats- bzw. Bundestagsinitiativen</i>
nein	siehe Familiengeld	—
Vorrang bei Vergabe und vorrangige Förderung des Wohnungsbaus für: Schwangere, kinderreiche Familien, junge Ehepaare, Alleinerziehende, ältere Menschen, Schwerbehinderte, Vertriebene, Flüchtlinge, Übersiedler	Hilfe bei der Beschaffung und Erhaltung einer Wohnung Schwangere Frauen sollen bei öffentlich geförderten Wohnungsbau berücksichtigt werden – vorrangig zu berücksichtigen –	—
nein	—	BR 288/91 – Gesetzesbeschluß Bundestag – Gesetz über die Einführung eines Wohngeldsondergesetzes f.d. in Art. 3 des Einigungsvertrags genannte Gebiet, die Änderung des Wohngeldgesetzes u.a. wohngeldrechtl. Vorschriften
Einschränkung: Mehrbedarf für Mütter erst nach 12. Schwangerschaftswoche Erhöhung des Mehrbedarfs: bei einem Kind unter 7 Jahren oder 2-3 Kindern unter 18 J. auf 40%, bei 4 und mehr Kindern auf 60% keine Überleitung von Unterhaltsansprüchen Schwangerer und von Müttern von Kindern unter 3 Jahren	Erhöhung des Mehrbedarfs für Alleinerziehende von 20 % auf 30 %	—
auch bei Teilzeitunterricht wegen Betreuung eines Kindes oder Pflege (Kann-)übernahme bis zu DM 120,— je Kind Einarbeitungs- und Berufsrückkehrerinnenzuschüsse an Arbeitgeber	bei Umschulung soll die Übernahme von Kinderbetreuungskosten von DM 60,— auf DM 120,— angehoben werden bei bestimmten Veranstaltungen Rechtsanspruch auf Einarbeitungszuschuß Ein Rechtsanspruch auf Lohnersatzleistungen nach dem AFG kann künftig auch für Zeiten des Bezugs von Erziehungsgeldern und für Zeiten des Bezugs von entsprechenden Leistungen der Länder (Ländererziehungsgeld, Familiengeld) begründet werden.	BR 310/91 – Antrag Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Schleswig-Holstein Gesetz zur Änderung arbeitsförderungsrechtlicher u.a. sozialrechtlicher Vorschriften (AFG u.a. Änderungen)
—	mit Zustimmung des Arbeitgebers während des Erziehungsurlaubs Teilzeitarbeit bei einem anderen Arbeitgeber erlaubt	—
—	—	—